

Sachverhalt:

- A. A.____ war an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg im Studiengang Bachelor of Law (nachfolgend: BLaw) eingeschrieben. Anlässlich der 2. Prüfungssession 2009 bestand A.____ den Prüfungsblock IUR I und erzielte gemäss Notenbestätigung vom 18. Mai 2014 folgende Ergebnisse:

Fach	Note	ECTS
Zivilrecht I	4.5	6
Strafrecht I	4.0	12
Römisches Recht	4.0	9
Einführung in das Recht	4.0	9
Droit européen / Droit international public	3.5	9
Droit public I	4.0	12

- B. Anlässlich der 1. Prüfungssession 2011 legte A.____ die Examen des Prüfungsblocks IUR II ab und erzielte gemäss Notenbestätigung vom 18. Mai 2014 folgende Ergebnisse:

Fach	Note	ECTS
Rechtsgeschichte	3.0	-
Droit public II	4.0	-
Strafrecht II	3.0	-
Droit fiscal	4.5	-
Zivilrecht II	3.5	-
Droit des obligations I	4.0	-

Aufgrund dieser Ergebnisse bestand A.____ den Prüfungsblock IUR II endgültig nicht und wurde vom Studiengang BLaw an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg ausgeschlossen.

- C. Infolgedessen belegte A.____ ab dem Herbstsemester 2011 im Bachelor-Studiengang den Hauptstudienbereich Gesellschafts-, Kultur- und Religionswissenschaften zu 120 ECTS-Kreditpunkten an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg, mit der Absicht, im Nebenstudienbereich das Fach „Rechtswissenschaften als grosses Nebenfach“ (60 ECTS-Kreditpunkte) abzuschliessen.
- D. Mit E-Mail vom 18. September 2011 wandte sich A.____ an den Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und ersuchte um Anerkennung ihrer im Rahmen des Studiengangs BLaw erworbenen ECTS-Kreditpunkte für den Studiengang „Rechtswissenschaft als grosses Nebenfach“. Mit E-Mail vom 19. September 2011 antwortete der Äquivalenzdelegierte, dass die Anerkennung dieser ECTS-Kreditpunkte an das neue Studium von A.____ nicht in die Entscheidungskompetenz der Rechtswissenschaftlichen Fakultät falle, sondern in diejenige der neuen Fakultät. Am 20. September 2011 fragte A.____ per E-Mail beim Äquivalenzdelegierten nach, ob sie es richtig verstanden habe, dass es von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät her kein Problem sei, ihre bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkte an das neue Studium anzurechnen, sofern die Philosophische Fakultät damit einverstanden sei. Desweiteren erkundigte sie sich danach, ob es dann möglich sei, zusätzliche Vorlesungen der

- Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu besuchen. Diese E-Mail vom 20. September 2011 von A.____ blieb unbeantwortet.
- E. A.____ setzte ihr neues Studium an der Philosophischen Fakultät fort und legte verschiedene Prüfungen im Studienbereich Gesellschafts-, Kultur- und Religionswissenschaften zu 120 ECTS-Kreditpunkten ab. Betroffen waren die Studiengebiete Religionswissenschaften, Sozialanthropologie, soziopolitische Studien sowie allgemeine und schweizerische Zeitgeschichte.
- F. Mit E-Mail vom 27. Februar 2014 wandte sich A.____ an das Dekanat der Philosophischen Fakultät und bat um die Validierung an das Nebenfach „Rechtswissenschaften als grosses Nebenfach“ auf der Plattform Gestens von 60 ECTS-Kreditpunkten, welche sie im Rahmen des Studiengangs BLaw erworben habe. Die Mitarbeiterin des Dekanats der Philosophischen Fakultät teilte A.____ mit, zur Gutheissung dieses Gesuchs benötige das Dekanat der Philosophischen Fakultät eine Abschlussbestätigung des Nebenfachs von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Mit E-Mail vom 27. Februar 2014 ersuchte A.____ beim Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät um eine Abschlussbestätigung für ihr Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Kreditpunkten. Am 3. März 2014 antwortete die Mitarbeiterin des Dekanats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät per E-Mail, dass A.____ keine Prüfungen im Nebenfach abgelegt habe. Desweiteren wurde A.____ darauf hingewiesen, dass sie ein schriftliches Anerkennungsgesuch bei der Äquivalenzkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät einreichen müsse, sofern sie sich die Prüfungen, welche sie im Studiengang BLaw abgelegt habe, im Nebenfach anerkennen lassen wolle.
- G. Auf Nachfrage des Dekanats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hin übermittelte A.____ dem Dekanat am 5. März 2014 den E-Mail Austausch vom 18. und 20. September 2011 zwischen ihr und dem Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (siehe hiervoor, E. D). Mit E-Mail vom 11. März 2014 erkundigte sich A.____ wieder beim Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, wie sie ihre bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkte für ihr Nebenfach anerkennen lassen könne. Das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verwies mit E-Mail vom gleichen Tag A.____ diesbzgl. erneut an die Äquivalenzkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.
- H. Am 17. März 2014 reichte A.____ bei der Äquivalenzkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein Gesuch um Anerkennung der bereits im Rahmen des Studiengangs BLaw an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erworbenen ECTS-Kreditpunkte für das Nebenfach „Rechtswissenschaften als grosses Nebenfach“ ein.
- I. Mit Entscheid vom 31. März 2014 teilte die Äquivalenzdelegierte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät A.____ mit, dass ihr Gesuch vom 17. März 2014 abgewiesen wurde.
- J. Am 20. Mai 2014 (Postaufgabe: 20. Mai 2014) reichte A.____ Beschwerde gegen den Entscheid der Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 31. März 2014 bei der Rekurskommission der Universität Freiburg ein. Sie beantragt u.a., dass die Nichtigkeit des Entscheids der Äquivalenzdelegierten festgestellt werde, subsidiär, dass dieser Entscheid aufgehoben und die von ihr an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erworbenen 84 ECTS-Kreditpunkte im Umfang von 60 ECTS-Kreditpunkten an das

Nebenfach „Rechtswissenschaften im Nebenfach“ ihres Studiums in Gesellschafts-, Kultur- und Religionswissenschaften an der Philosophischen Fakultät angerechnet werde. Desweiteren wies sie darauf hin, dass sie zeitgleich mit der Beschwerde an die Rekurskommission der Universität Freiburg auch ein Gesuch um Abweichung des Reglements vom 28. Juni 2006 über das Rechtsstudium bei der Härtefallkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät einreiche.

- K. Der Delegierte für Härtefälle der Rechtswissenschaftlichen Fakultät trat am 26. Mai 2014 nicht auf das Gesuch von A.____ ein.
- L. Am 15. Oktober 2014 reichte die Äquivalenzdelegierte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ihre Stellungnahme zur Beschwerde von A.____ ein und schloss auf deren Abweisung.

Erwägungen:

- 1.1 Am 1. Januar 2015 traten die Änderungen vom 27. Juni 2014 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität (UniG; SGF 430.1) in Kraft. Gemäss Art. 51b UniG werden Beschwerden, die beim Inkrafttreten der Änderungen vom 27. Juni 2014 dieses Gesetzes bei der Rekurskommission der Universität hängig sind und bei denen der Schriftenwechsel zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen ist, nach dem bisherigen Recht behandelt. Bis zur Erledigung dieser Verfahren tritt die bisherige Kommission weiter zusammen. Vorliegend wurde die Beschwerde vom 18. April 2014 vor dem 1. Januar 2015 eingereicht und auch der Schriftenwechsel war bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen. Folglich beurteilt sich die vorliegende Beschwerde nach dem bisherigen Recht, insbesondere nach den Bestimmungen des unveränderten Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität (aUniG), den Statuten vom 31. März 2000 der Universität Freiburg (UniS; SGF 430.11) und dem Reglement vom 27. April 2001 über die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission der Universität Freiburg (RRKU; SGF 430.141).
- 1.2 Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden von Personen, die durch einen letztinstanzlichen Entscheid des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- oder Forschungseinheit oder einer Universitätskommission in ihren Interessen betroffen werden (Art. 41 Abs. 1 aUniG; Art.1 Abs. 2 RRKU). Der Entscheid der Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 31. März 2014 ist innerhalb der Fakultät letztinstanzlich (Art. 34 Abs. 1 der Statuten vom 20. Juni 2001 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg, SS 4.2.0.0, i.V.m. Art. 43a des Reglements vom 28. Juni 2006 über das Rechtsstudium, RRS, SS 4.2.0.1.1). Die Rekurskommission der Universität Freiburg ist folglich sachlich, örtlich und funktionell zuständig.
- 1.3 Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 61 UniS). Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) stehen die nach Tagen oder Monaten bestimmten gesetzlichen oder behördlichen Fristen vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern still. Vorliegend wurde der Entscheid der Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 31. März 2014 der Beschwerdeführerin am 5. April 2014 zugestellt. Ostersonntag war der

20. April 2014, mithin stand die Beschwerdefrist somit vom 13. April bis und mit 27. April 2014 still. Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerde am 20. Mai 2014 der Post übergeben und sie somit rechtzeitig eingereicht.

- 1.4 Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 59 UniS; Art. 9 Abs. 1 RRKU; Art. 76 VRG). Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerdeführerin durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (BGE 137 II 30 E. 2.2.2). Als weiteres Legitimationserfordernis wird verlangt, dass an der Beschwerdeführung ein aktuelles Interesse besteht und dass ein günstiger Entscheid für die beschwerdeführende Partei von praktischem Nutzen ist. Ein aktuelles praktisches Interesse fehlt insbesondere dann, wenn der Nachteil auch bei Gutheissung der Beschwerde nicht mehr behoben werden kann (BGE 118 IA 488 E. 1a).

Vorliegend ist die Beschwerdeführerin als Verfügungsadressatin des angefochtenen Entscheids grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde richtet sich gegen einen Entscheid, mit welchem die Anerkennung von Studienleistungen an das Nebenfach „Rechtswissenschaften als grosses Nebenfach“ verweigert wurde, die im Rahmen des Studiengangs BLaw absolviert wurden. Folglich ist die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Entscheid beschwert, da sich dadurch der Abschluss ihres Bachelorstudiums an der Universität Freiburg verzögert und sie weitere ECTS-Kreditpunkte für ihr grosses Nebenfach erwerben muss. Die Beschwerdelegitimation ist folglich zu bejahen.

- 1.5 Gemäss Art. 14 RRKU entscheidet die Rekurskommission in der Regel ohne mündliche Verhandlung. Sie kann ihren Entscheid auf dem Zirkulationsweg fällen, sofern sich nicht eines ihrer Mitglieder widersetzt. Erfordert es die Erledigung einer Beschwerdesache, so kann die Rekurskommission eine mündliche Verhandlung anordnen (Art. 15 Abs. 1 RRKU). Vorliegend erscheint eine mündliche Verhandlung nicht notwendig, weswegen der vorliegende Entscheid auf dem Zirkularweg ergeht.
- 1.6 Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 77 VRG, Art. 60 UniS). Gegen Entscheide betreffend die Beurteilung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten können nur Willkür und die Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden (Art. 10 Abs. 2 RRKU).
2. Die Beschwerdeführerin bestreitet die Zuständigkeit der Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zum Erlass der angefochtenen Verfügung und beantragt, dass die Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung festzustellen sei.
- 2.1 Gemäss Art. 88 Abs. 1 UniS fallen in die Zuständigkeit der Fakultäten, unter Vorbehalt der zwingenden Gegebenheiten der allgemeinen Universitätspolitik und des Entwicklungskonzepts: die Festlegung der Lehrprogramme (lit. a), die Organisation der Prüfungen unter gewissen Vorbehalten (lit. b), die Verleihung universitärer Grade Bachelor, Master und Doktorat (lit. c), die Verleihung von Weiterbildungsdiplomen (lit. d), die Verleihung des Doktorats honoris causa (lit. e) sowie die Habilitation (lit. f). Die Reglemente

regeln im Einzelnen, welche Fächer zu belegen, welche Arbeiten zu erstellen und welche Prüfungen zu bestehen sind (Art. 88 Abs. 4 UniS).

- 2.1.1 Die Philosophische Fakultät der Universität Freiburg regelt die Verleihung universitärer Grade in Art. 1 des Reglements vom 23. Juni 2005 zur Erlangung des universitären Diploms (Niveau europäischer Bachelor) an der Philosophischen Fakultät (RBPhil; SS 4.4.0.1.1). Gemäss dieser Bestimmung entwickelt die Philosophische Fakultät in ihrem Kompetenzbereich vollständige Studiengänge, die zum Erwerb des universitären Diploms (Niveau europäischer Bachelor) und des Lizentiaten (Niveau europäischer Master) an der Philosophischen Fakultät führen. Gemäss Art. 4 Abs. 1 RBPhil besteht das universitäre Diplom der Philosophischen Fakultät aus einem Hauptbereich zu 120 ECTS-Kreditpunkten und einem Nebenbereich zu 60 ECTS-Kreditpunkten. Art. 4 Abs. 5 RBPhil präzisiert, dass die besonderen Bestimmungen, die die Anerkennung der Studienleistungen regeln, welche an einer anderen Universität, einer anderen Fakultät oder in einem anderen Studiengang erbracht wurden, vorbehalten bleiben. Die Liste der Bereiche, die von den Kandidatinnen und Kandidaten des universitären Diploms an der Philosophischen Fakultät gewählt werden können, sowie die Einschränkungen, denen diese Wahl unterliegt, werden in einem besonderen Reglement festgelegt, das vom Rektorat genehmigt wird (Art. 5 Abs. 1 RBPhil). Der Fakultätsrat kann als Nebenbereiche auch Studienpläne an anderen Fakultäten anerkennen (Art. 6 RBPhil).

Im Studienbereich Gesellschafts-, Kultur- und Religionswissenschaften können als unabhängige Bachelor-Programme Sozialanthropologie, Religionswissenschaften oder Osteuropastudien zu 120, 60 oder 30 ECTS-Kreditpunkte belegt werden (<https://lettres.unifr.ch/de/sozialwissenschaften/gesellschafts-kultur-und-religionswissenschaften.html>). Weder das RBPhil, noch das Reglement vom 20. August 2012 für das Bachelor-Studium in Sozialanthropologie (https://lettres.unifr.ch/fileadmin/_migrated/content_uploads/Reglement_BA_Anthropo_de_août_2012.pdf) oder das Reglement vom 20. August 2012 für das Bachelor-Studium in Religionswissenschaften (https://lettres.unifr.ch/fileadmin/_migrated/content_uploads/Reglement_BA_RelWiss_de_august_2012_01.pdf) sehen Beschränkungen bei der Wahl des Nebenbereichs zu 60 ECTS-Kreditpunkte vor. Der aktuellste Studienführer für das Studienjahr 2015-2016 sieht ebenfalls keine Beschränkung bei der Wahl des Nebenbereichs zu 60 ECTS-Kreditpunkten vor (<http://studies.unifr.ch/de/bachelor/soc/socialanthropology>; <http://studies.unifr.ch/de/bachelor/soc/studyofreligions>; <http://studies.unifr.ch/de/bachelor/soc/easterneuropeanstudie> s). Daraus folgt, dass Studierende, welche den Studienbereich Gesellschafts-, Kultur- und Religionswissenschaften wählen, Recht als Nebenbereich zu 60 ECTS-Kreditpunkte wählen können (siehe auch <http://www.unifr.ch/ius/de/studium/angebot/bachelor/recht-im-nebenfach>). Im Übrigen ist das in Art. 5 Abs. 1 RBPhil erwähnte besondere Reglement, soweit ersichtlich, nicht publiziert.

- 2.1.2 Die Rechtswissenschaftliche Fakultät bietet Studenten und Studentinnen anderer Fakultäten im Rahmen ihres Bachelor-Programms folgende Nebenfächer an: Rechtswissenschaften als grosses Nebenfach zu 60 ECTS-Kreditpunkten (Art. 1 Abs. 1 lit. a des Reglements vom 5. Dezember 2006 für Studenten und Studentinnen mit Rechtswissenschaften als Nebenfach; SS 4.2.0.4) sowie Rechtswissenschaften als kleines Nebenfach zu 30 ECTS-Kreditpunkten (Art. 1 Abs. 1 lit. b des vorgenannten Reglements). Die Examen werden von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät organisiert und

durchgeführt (Art. 4 Abs. 2). Art. 5 dieses Reglements präzisiert die Fächer des Bachelor-Programms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, welche als Nebenfächer gemäss Art. 1 desselben Reglements gewählt werden können: öffentliches Recht I, II und III, Strafrecht I, Obligationenrecht II (jeweils zu 12 ECTS-Kreditpunkten), römisches Recht, Europarecht/Völkerrecht, Zivilrecht II und III, Obligationenrecht I, Strafrecht II, Rechtsgeschichte, Handels- und Wirtschaftsrecht und Sozialrecht (jeweils zu 9 ECTS-Kreditpunkten), Einführung in das Recht, Zivilrecht I, Steuerrecht, Rechtsphilosophie (jeweils zu 6 ECTS-Kreditpunkten). Gemäss Art. 6 des vorgenannten Reglements umfasst das Examen für Recht als grosses Nebenfach (60 ECTS-Kreditpunkte) das Fach Einführung in das Recht zu 6 ECTS-Kreditpunkten, zwei Fächer zu 12 ECTS-Kreditpunkten sowie zwei Fächer zu 9 ECTS-Kreditpunkten und zwei Fächer zu 6 ECTS-Kreditpunkten. Die Modalitäten der jeweiligen Prüfungen richten sich nach den Bestimmungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Art. 10). Eine Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine genügende Note erreicht hat (Art. 12) und eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden (Art. 13). Die Gesamtnote wiederum besteht aus dem Durchschnitt aller Noten der mündlichen und schriftlichen Prüfungen (Art. 14).

- 2.1.3 Der Beschwerdeführerin ist insoweit zuzustimmen, als, soweit ersichtlich, keine der beiden Fakultäten die Zuständigkeit zur Anrechnung abgelegter Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zum Nebenbereich „Rechtswissenschaften als grosses Nebenfach“ zu 60 ECTS-Kreditpunkten an das Studium in Gesellschafts-, Kultur- und Religionswissenschaften an der Philosophischen Fakultät ausdrücklich geregelt haben. Entsprechend präzisieren auch weder die Reglemente der Philosophischen Fakultät, noch die Reglemente der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, welches Organ zuständig ist, Studienleistungen, welche vorgängig im Rahmen des Studiengangs BLaw absolviert wurden, im Studiengang Bachelor of Arts an das Nebenfach „Rechtswissenschaften als grosses Nebenfach“ anzurechnen. Im Übrigen bringt auch die Beschwerdegegnerin nicht vor, dass die entsprechenden Zuständigkeiten reglementarisch geregelt seien.
- 2.2 Wie in E. 2.1.1 hiervor dargelegt, obliegt die Verleihung des Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät im Studienbereich Gesellschafts-, Kultur- und Religionswissenschaften eben jener Philosophischen Fakultät, wobei von den notwendigen 180 ECTS-Kreditpunkten zur Erlangung dieses universitären Diploms bis zu 60 ECTS-Kreditpunkten im Nebenbereich „Rechtswissenschaften als grosses Nebenfach“ erworben werden können. Gemäss Art. 88 UniS obliegt es jedoch der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, das Lehrprogramm dieses Studiennebenbereichs festzulegen und die Prüfungen zu organisieren. Gestützt auf diese statutarische Zuständigkeit hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät auch das Reglement vom 5. Dezember 2006 für Studenten und Studentinnen mit Rechtswissenschaften als Nebenfach verabschiedet. Diese statutarische Zuständigkeit bedeutet auch, dass nur die Rechtswissenschaftliche Fakultät bestätigen kann, dass Kandidaten, welche das Nebenfach „Rechtswissenschaften als grosses Nebenfach“ belegen, die Anforderungen dieses Lehrprogramms auch erfüllt haben. Gleich muss es sich folglich verhalten, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin sich Studienleistungen an das Nebenfach „Rechtswissenschaften als grosses Nebenfach“ anrechnen lassen will, welche er oder sie vorgängig im Studiengang BLaw an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät absolviert hat. Eine unterschiedliche Regelung dieser beiden Fälle ergibt sich weder aus den Statuten der Universität, noch aus den

einschlägigen reglementarischen Bestimmungen der beiden betroffenen Fakultäten. Im Übrigen drängt sich dieser Schluss auch mit Blick auf Art. 33 Abs. 1 lit. a der Statuten vom 28. Mai 2009 der Philosophischen Fakultät auf (SS 4.4.0.0), welcher vorsieht, dass die Anerkennung von Studiengängen in die Zuständigkeit der Professorenschaft der betroffenen Studienbereiche fällt. Auch Art. 4 Abs. 5 RBPhil präzisiert, dass die besonderen Bestimmungen, die die Anerkennung der Studienleistungen regeln, welche an einer anderen Universität, einer anderen Fakultät oder in einem anderen Studiengang erbracht wurden, vorbehalten bleiben. Aufgrund des Gesagten bleibt somit festzuhalten, dass entgegen dem Dafürhalten der Beschwerdeführerin, die Rechtswissenschaftliche Fakultät und nicht die Philosophische Fakultät zuständig ist, Studienleistungen im Rahmen des Nebenfachs „Rechtswissenschaften als grosses Nebenfach“ anzuerkennen, welche vorgängig im Studiengang BLaw an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät absolviert wurden (so bereits Urteil F 7/2012 der Rekurskommission der Universität Freiburg vom 1. Juli 2013, E. 2c).

2.3.1 Bleibt somit noch zu klären, welches Organ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät dafür zuständig ist, Studienleistungen für den Nebenbereich „Rechtswissenschaften als grosses Nebenfach“ anzuerkennen, welche vorgängig im Studiengang BLaw an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät absolviert wurden.

2.3.2 Gemäss Art. 15 Abs. 2 der Statuten vom 20. Juni 2001 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg (SS 4.2.0.0) entscheidet der Professoren- und Professorinnenrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät im Namen der Fakultät über die Beurteilung und Beratung von Examen, die Annahme wissenschaftlicher Arbeiten, die Verleihung universitären Grade und andere Diplome (Art. 79 UniS) sowie über die Anerkennung von an einer anderen Fakultät oder Hochschule absolvierten Semestern, validierten Studienleistungen und erlangten Diplomen. Art. 26b Abs. 1 der Statuten sieht vor, dass der Professoren- und Professorinnenrat aus seiner Mitte die von den Statuten vorgesehenen Kommissionen einsetzt. Gemäss Art. 28 Abs. 2 Ziff. 1 der Statuten erlässt die Examenskommission Richtlinien betreffend die Anwendung der Reglemente in Examensfragen, wobei diese Richtlinien der Genehmigung des Professoren- und Professorinnenrates bedürfen. Der oder die Examensdelegierte organisiert die Examen und überwacht deren Ablauf (Art. 29a Abs. 1 der Statuten). Er oder sie trifft die hierfür notwendigen Entscheidungen und berücksichtigt dabei insbesondere die Richtlinien der Examenskommission (Art. 29a Abs. 2 der Statuten).

Art. 28a Abs. 2 der Statuten wiederum hält fest, dass die Äquivalenzkommission Richtlinien betreffend die Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen Fakultäten oder Hochschulen erbracht worden sind, sowie über die Anrechnung von Semestern und die Anerkennung von Diplomen, erlässt. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Professoren- und Professorinnenrates. Der oder die Äquivalenzdelegierte entscheidet über Gesuche um Anrechnung von Studienleistungen und Semestern, die an anderen Fakultäten oder Hochschulen absolviert worden sind, sowie über die Anerkennung von Diplomen. Er oder sie berücksichtigt dabei insbesondere die Richtlinien der Äquivalenzkommission (Art. 29b Abs. 2 der Statuten).

2.3.3 Aus dem Dargelegten ergibt sich, dass die Statuten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät keine Bestimmung enthalten, die das Organ bezeichnen, das für die Behandlung eines Gesuchs um Anrechnung an den Nebenbereich „Rechtswissenschaften im grossen

Nebenfach“ von vorgängig im Studiengang BLaw an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät absolvierten Studienleistungen zuständig ist. Da die Behandlung eines solchen Gesuchs grosse Ähnlichkeiten zur Behandlung eines Gesuchs um Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen Fakultäten oder Hochschulen absolviert worden sind, aufweist, ist die Zuständigkeit der Äquivalenzdelegierten zur Behandlung eines Gesuchs um Anrechnung an den Nebenbereich „Rechtswissenschaften im grossen Nebenfach“ von vorgängig im Studiengang BLaw an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät absolvierten Studienleistungen zu bejahen (so bereits Urteil F 7/2012 der Rekurskommission der Universität Freiburg vom 1. Juli 2013, E. 2d).

- 2.4 Aufgrund des Gesagten ist somit festzuhalten, dass die Äquivalenzdelegierte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Behandlung des Gesuchs der Beschwerdeführerin zur Anrechnung ihrer vorgängig im Studiengang BLaw absolvierten Studienleistungen an das Nebenfach „Rechtswissenschaften im grossen Nebenfach“ zuständig war. Soweit die Beschwerdeführerin um Feststellung der Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung aufgrund mangelnder Zuständigkeit der Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ersucht, ist diese Rüge somit abzuweisen.
3. Die Vorinstanz hat mittels angefochtenem Entscheid das Gesuch der Beschwerdeführerin um Anerkennung der im Rahmen des Bachelor-Studiums erworbenen ECTS-Kreditpunkte für den Studiengang Recht im Nebenfach in Anwendung von Art. 24 Abs. 4 des Reglements vom 28. Juni 2006 über das Rechtsstudium (RRS; SS 4.2.0.1.1) abgelehnt. Gemäss dieser Bestimmung kann, wer den BLaw, MLaw oder MA Legal Studies endgültig nicht bestanden hat, nur die mit der Note 5.5 oder 6 bestandenen Fächer auf ein anderes Studium (z.B. Recht im Nebenfach oder MA Legal Studies) übertragen.
4. Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung des Legalitätsprinzips (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 8 Abs. 2 lit. a VRG) geltend. Sie bringt vor, dass sich die Äquivalenzdelegierte in unzulässiger Weise auf Art. 24 Abs. 4 RRS abgestützt habe, da die Beschwerdeführerin ihr Gesuch um Anerkennung im Herbst 2011 gestellt habe, diese Bestimmung jedoch erst mit Genehmigung der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport des Kantons Freiburg vom 27. September 2013 eingeführt wurde. Subsidiär legt die Beschwerdeführerin dar, dass für die geltende Rechtslage nicht auf das Datum der Einreichung des Gesuchs abzustellen sei, sondern auf das Datum, an welchem die jeweiligen Prüfungen erfolgreich abgelegt worden seien, was in casu vor dem Inkrafttreten von Art. 24 Abs. 4 RRS erfolgt sei.

Die Vorinstanz ihrerseits hält dagegen, dass es sich bei der Eingabe von Herbst 2011 nicht um ein Gesuch um Anrechnung, sondern lediglich um eine Anfrage gehandelt habe. Desweiteren sei Art. 24 Abs. 4 RRS auf den vorliegenden Fall unbeschränkt anwendbar, da Art. 24 Abs. 4 RRS zum Zeitpunkt, als die Äquivalenzdelegierte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät den angefochtenen Entscheid fiel, in Kraft gewesen sei.

- 4.1 Der Grundsatz der Gesetzesmässigkeit gemäss Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 8 Abs. 2 lit. a VRG fordert für das staatliche Handeln eine Rechtsgrundlage (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich/St.Gallen, 6. Aufl., Rz. 369). Rechtsgrundlage und rechtliche Schranke im Sinn von Art. 5 Abs. 1 BV ist das jeweils geltende Recht. Das Recht gilt ab dem Zeitpunkt seiner Inkraftsetzung, entfaltet für die Einzelnen aber erst Rechtswirkungen nach der ordnungsgemässen Kundmachung (BENJAMIN SCHINDLER, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender (Hrsg.), St. Galler Kommentar BV 2014, Rz. 26

ad Art. 5 BV). Nach der bundesgerichtlichen Praxis ist die Rechtmässigkeit von Verwaltungsakten mangels einer anderslautenden übergangsrechtlichen Regelung nach der Rechtslage im Zeitpunkt ihres Ergehens zur beurteilen (BGE 139 II 263 E. 6). Zwar würde das Prinzip des Vertrauensschutzes dafür sprechen, auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abzustellen, doch spreche das öffentliche Interesse an der Anwendung des neuen Rechts dafür, das zur Zeit des erstinstanzlichen Entscheides geltende Recht heranzuziehen (BGE 139 II 263 E. 6). Vorbehalten bleiben jedoch besondere Konstellationen des Vertrauensschutzes sowie der Rechtsverweigerung oder –verzögerung (BGE 139 II 263 E. 7).

- 4.2 Art. 24 Abs. 4 RRS wurde durch den Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät am 13. Februar 2013 eingeführt und am 27. September 2013 durch die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport des Kantons Freiburg genehmigt. Bis zur Einführung von Art. 24 Abs. 4 RRS kannte die Rechtswissenschaftliche Fakultät keine reglementarische Bestimmung, welche die Übertragung von ECTS-Kreditpunkten, die im Rahmen eines endgültig nicht bestandenen Studiengangs BLaw erworben wurden, auf den Studiengang Recht im Nebenfach begrenzen würde (siehe Entscheid F 7/2012 der Rekurskommission der Universität Freiburg vom 1. Juli 2013). Vorliegend erging der angefochtene Entscheid unbestrittenermassen am 31. März 2014, mithin also nach Inkrafttreten von Art. 24 Abs. 4 RRS. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät hat ausserdem keine Übergangsbestimmungen zu Art. 24 Abs. 4 RRS erlassen.
- 4.3 Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass sich die Vorinstanz aufgrund der in E. 4.1 hiervor in Erinnerung gerufenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips somit grundsätzlich zu Recht auf Art. 24 Abs. 4 RRS berufen konnte, da diese Bestimmung zur Zeit des angefochtenen Entscheids in Kraft war.
5. Bleibt jedoch noch die Frage zu klären, ob die Beschwerdeführerin sich auf einen besonderen Vertrauenstatbestand berufen kann, dies umso mehr, als dass die Beschwerdeführerin ausdrücklich eine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes rügt.
- 5.1 Nach ständiger Rechtsprechung verleiht der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens. Vorausgesetzt ist indes weiter, dass die Person, die sich auf den Vertrauensschutz beruft, berechtigterweise auf diese Grundlage vertrauen durfte und gestützt darauf nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann (BGE 137 I 69 E. 2.5.1). Zur Konkretisierung des Vertrauensschutzes ist im Einzelfall eine Interessenabwägung mit den gegenläufigen Erfordernissen, wie etwa dem Legalitätsprinzip, erforderlich (ALEX TSCHENTSCHER, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Basler Kommentar BV 2015, N. 15 ad Art. 9 BV). Wichtigster Fall des Vertrauensschutzes ist der Schutz des Vertrauens in behördliche Auskünfte. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - a) es sich um eine vorbehaltlose Auskunft der Behörden handelt;
 - b) die Auskunft sich auf eine konkrete, den Bürger berührende Angelegenheit bezieht;
 - c) die Amtsstelle, welche die Auskunft gegeben hat, hierfür zuständig war oder der Bürger sie aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte;
 - d) der Bürger die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen können;

- e) der Bürger im Vertrauen hierauf nicht ohne Nachteil rückgängig zu machende Dispositionen getroffen hat;
- f) die Rechtslage zur Zeit der Verwirklichung noch die gleiche ist wie im Zeitpunkt der Auskunftserteilung;
- g) das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts dasjenige des Vertrauensschutzes nicht überwiegt (BGE 137 II 182 E. 3.6.2).

- 5.2.1 Vorliegend wandte sich die Beschwerdeführerin mit Mail vom 18. September 2011 an den Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Der Betreff dieser Mail präziserte „Anfrage für die Validierung der bestandenen Prüfungen, um die Rechtswissenschaft als Nebenfach mitnehmen zu können“. In dieser Mail führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie die Prüfungen IUR II endgültig nicht bestanden habe und somit ihr Studium der Rechtswissenschaften nicht mehr absolvieren könne. Sie werde jedoch im Herbstsemester 2011 ihr Studium in Gesellschafts-, Kultur- und Religionswissenschaften anfangen und würde gerne ihre bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkte validieren lassen, um „die Rechtswissenschaften als Nebenfach mitnehmen zu können“. In seiner Antwortmail vom 19. September 2011 erklärte der Äquivalenzdelegierte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, dass die Frage, ob die bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erworbenen ECTS-Kreditpunkte an das neue Studium der Beschwerdeführerin angerechnet werden können, nicht in die Entscheidungskompetenz der Rechtswissenschaftlichen Fakultät falle, sondern die neue Fakultät entscheiden müsse. Das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät könne lediglich eine Bestätigung über die absolvierten Prüfungen ausstellen. Gestützt auf diese Antwortmail vom 19. September 2011 des Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterliess die Beschwerdeführerin bis am 27. Februar 2014 jegliche Schritte, um sich die bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkte an den Studiengang „Rechtswissenschaften im grossen Nebenfach“ anrechnen zu lassen. Aus dem Wortlaut dieses E-Mailaustausches kann ohne weiteres gefolgert werden, dass die Beschwerdeführerin bereits am 18. September 2011 um die Anerkennung ihrer bisher erbrachten Studienleistungen ersuchte, der Äquivalenzdelegierte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät dieses Gesuch jedoch nicht behandelte, da er sich für unzuständig erachtete. Aufgrund dieser Auskunft wiederum unterliess es die Beschwerdeführerin bis zum 17. März 2014, ein erneutes Gesuch um Anerkennung ihrer Studienleistungen bei der Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.
- 5.2.2 Keiner besonderen Erläuterung bedarf der Umstand, dass die am 19. September 2011 erteilte Auskunft des Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vorbehaltlos erfolgte. Der Wortlaut der E-Mail des Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 19. September 2011 ist in dieser Hinsicht unmissverständlich. Ebenfalls nicht weiter zu erörtern ist die Tatsache, dass sich die Auskunft vom 19. September 2011 auf eine konkrete, die Beschwerdeführerin berührende Angelegenheit bezog. Das Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen ist somit zu bejahen.
- 5.2.3 Hingegen ist vertieft zu prüfen, ob der Äquivalenzdelegierte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Erteilung der in der Mail vom 19. September 2011 enthaltenen Auskunft zuständig war. Diesbzgl. gilt festzuhalten, dass die Statuten vom 20. Juni 2001 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg keine besondere Behörde vorsieht, die ausschliesslich zur Auskunftserteilung betreffend Anrechnung von ECTS-

Kreditpunkten berechtigt wäre. Gemäss Lehre schliesst die Kompetenz zum Entscheid auch diejenige zur Auskunftserteilung ein, soweit keine besondere Regelung vorliegt (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N. 674). Unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes genügt es, dass der Private in guten Treuen annehmen durfte, die Behörde sei zur Erteilung der Auskunft befugt (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N. 675). Was die behördliche Zuständigkeit betrifft, so muss es genügen, dass der Adressat der Auskunft sich darauf verlassen durfte, die Auskunft erteilende Amtsstelle sei dafür zuständig. Es kann dem Bürger nicht zugemutet werden, die verwaltungsinterne Zuständigkeitsordnung bis in ihre Einzelheiten zu kennen (BGE 101 Ia 92 E. 3b). Vorliegend verfügte der Äquivalenzdelegierte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bereits am 19. September 2011 über die Entscheidungskompetenz, die durch die Beschwerdeführerin bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkte an den Studiengang „Rechtswissenschaften im Nebenfach“ anrechnen zu lassen (siehe E. 2.3.3 hiavor). Somit war er mangels einer anderen besonderen Regelung auch dazu befugt, mit E-Mail vom 19. September 2011 der Beschwerdeführerin Auskunft über diese Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten zu erteilen. Zumindest durfte die Beschwerdeführerin in guten Treuen annehmen, dass der Äquivalenzdelegierte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Auskunftserteilung berechtigt war. Somit erscheint auch diese Voraussetzung erfüllt.

5.2.4 Wie in E. 2 hiavor dargelegt und bereits im Entscheid F 7/2012 der Rekurskommission der Universität Freiburg vom 1. Juli 2013 erörtert, ist die Zuständigkeit des Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zum Entscheid über Gesuche um Anrechnung an das Nebenfach „Recht im grossen Nebenfach“ von vorgängig im Studiengang BLaw absolvierten Studienleistungen zu bejahen. Mithin erweist sich die mit E-Mail vom 19. September 2011 erteilte Auskunft somit als unrichtig. Die Unrichtigkeit dieser Auskunft war durch die Beschwerdeführerin auch nicht ohne weiteres zu erkennen, bedurfte es doch selbst der Rekurskommission der Universität Freiburg in ihrem Entscheid F7/2012 vom 1. Juli 2013 einer umfassenden rechtlichen Würdigung der einschlägigen reglementarischen Bestimmungen, um diese Zuständigkeit zu bejahen. Daran ändert auch nichts, dass die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 20. September 2011 nachfragte, ob sie die Auskunft des Äquivalenzdelegierten richtig verstanden habe. Ihre Nachfrage zielte nicht auf die Frage der Zuständigkeit des Äquivalenzdelegierten ab, sondern darauf, ob von Seiten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Einwände gegen die Anrechnung der bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkte durch die Philosophische Fakultät bestehen würden oder nicht. Entsprechend ist auch diese vierte Voraussetzung erfüllt.

5.2.5 Gestützt auf diese unrichtige Auskunft vom 19. September 2011 hat die Beschwerdeführerin bis zum 27. Februar 2014 zugewartet, um erneut Schritte zu unternehmen, die es ihr erlauben würden, sich die bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkte an den Studiengang „Rechtswissenschaften im grossen Nebenfach“ anrechnen zu lassen. Wie die Rekurskommission der Universität Freiburg in ihrem Entscheid F 7/2012 vom 1. Juli 2013 bereits festgestellt hat, bestand bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 24 Abs. 4 RRS (27. September 2013) keine reglementarische Grundlage, um die Anrechnung von bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkten an den Studiengang „Rechtswissenschaften im grossen Nebenfach“ einzuschränken. Hätte somit der Äquivalenzdelegierte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät am 19. September 2011 seine Zuständigkeit richtigerweise bejaht, hätte er auf das Gesuch der Beschwerdeführerin um Anrechnung der bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkte eintreten und es höchstwahrscheinlich gutheissen

müssen. Durch die unrichtige Auskunft hat die Beschwerdeführerin jedoch bis zum Abschluss ihres Studiums zugewartet, um ein erneutes Gesuch um Anerkennung zu stellen. In der Zwischenzeit hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät jedoch mit Inkrafttreten von Art. 24 Abs. 4 RRS die reglementarische Grundlage geschaffen, um eine Anrechnung von bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkten an den Studiengang „Rechtswissenschaften im grossen Nebenfach“ einzuschränken. Damit hat die Beschwerdeführerin im Vertrauen auf die unrichtige Auskunft vom 19. September 2011 Dispositionen getroffen, welche nicht ohne Nachteil rückgängig zu machen sind.

- 5.2.6 Gestützt auf die Statuten vom 31. März 2000 der Universität Freiburg, die Statuten vom 20. Juni 2001 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg und das Reglement vom 5. Dezember 2006 für Studenten und Studentinnen mit Rechtswissenschaften als Nebenfach war die Äquivalenzdelegierte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät dafür zuständig, den angefochtenen Entscheid vom 31. März 2014 betreffend Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten zu erlassen (siehe E. 2 hiervor). Diese Zuständigkeit des Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät war zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung am 19. September 2011 ebenfalls bereits gegeben. Auch die Vorinstanz bringt nicht vor, die Zuständigkeit habe sich zwischen dem 19. September 2011 und dem 31. März 2014 verändert. Mit anderen Worten hat sich die entscheidrelevante Rechtslage zur Zeit der Verwirklichung gegenüber dem Zeitpunkt der Auskunftserteilung nicht verändert. Daran ändert auch das zwischenzeitliche Inkrafttreten von Art. 24 Abs. 4 RRS nichts, da diese Bestimmung nicht die Zuständigkeit des oder der Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät tangiert, sondern Einschränkungen für die Anerkennung von bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkten vorsieht. Die grundsätzliche Anwendbarkeit von Art. 24 Abs. 4 RRS ergibt sich vorliegend jedoch nur aus dem Umstand, dass der Äquivalenzdelegierte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät seine Zuständigkeit am 19. September 2011 unrichtigerweise verneint und somit das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 18. September 2011 materiell nicht geprüft hat. Die erteilte unrichtige Auskunft bezog sich dabei einzig auf die Zuständigkeit des Äquivalenzdelegierten, nicht jedoch auf die Einschränkungen einer allfälligen Anrechnung der bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkten. Somit ist vorliegend die Rechtslage rund um die Zuständigkeit des Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät entscheidrelevant, und nicht die Rechtslage betreffend allfälliger Einschränkungen, sei es in Anwendung einer Behördenpraxis (siehe Entscheid F7/2013 der Rekurskommission der Universität Freiburg vom 1. Juli 2013), sei es in Anwendung von Art. 24 Abs. 4 RRS. Folglich ist somit festzuhalten, dass auch diese Voraussetzung für die Bejahung eines Vertrauensschutzes erfüllt ist.
- 5.2.7 Abschliessend bleibt noch zu prüfen, ob das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts dasjenige des Vertrauensschutzes nicht überwiegt. Diesbzgl. ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, der Äquivalenzdelegierte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät mit seiner E-Mail vom 19. September 2011 ihr nicht zusicherte, sie könne ohne weiteres ihre bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkte an den Studiengang „Rechtswissenschaften als grosses Nebenfach“ anrechnen lassen. Vielmehr bezog sich die Zusicherung dem klaren Wortlaut dieser Auskunft nach auf die Zuständigkeit der Anrechnungsbehörde. Entgegen dem Dafürhalten der Vorinstanz ist jedoch die E-Mail der Beschwerdeführerin vom 18. September 2011 an

den Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät dem nicht minder klaren Wortlaut nach nicht als einfache Anfrage, sondern als Gesuch um Anerkennung von ECTS-Kreditpunkten zu qualifizieren. Der Betreff „Anfrage für die Validierung der bestandenen Prüfungen, um die Rechtswissenschaft als Nebenfach mitnehmen zu können“ sowie der Inhalt der E-Mail, „(...) würde ich gerne meine, bereits erworbene, ECTS-Punkte validieren, um die Rechtswissenschaft als Nebenfach mitnehmen zu können (...)“ lässt keinen anderen Schluss zu. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Art. 43 Abs. 4 RRS lediglich festhält, dass die Gesuche um Anerkennung von Studienleistungen schriftlich eingereicht werden müssen, ohne weiteres Formerfordernis. Mithin spricht also nichts dagegen, dass ein Anerkennungsgesuch, wie es die Beschwerdeführerin am 18. September 2011 gestellt hat, mittels E-Mail eingereicht werden kann. Dafür spricht auch der Umstand, dass gemäss angefochtenem Entscheid vom 31. März 2014 offenbar auch die Entscheide der Vorinstanz prinzipiell mittels E-Mail eröffnet werden, und nur auf Reaktion innert 10 Tagen der Gesuchsteller hin mittels eingeschriebenen Briefs. Desweiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Rekurskommission der Universität Freiburg in ihrem Entscheid F7/2012 vom 1. Juli 2013 (E. 4d und 4e) bereits festgehalten hat, dass die Praxis der Vorinstanz, die Anerkennung von ECTS-Kreditpunkten einzuschränken, welche eine ehemalige Studentin oder ein ehemaliger Student des BLaw sich für den Studiengang „Rechtswissenschaften im Nebenfach“ anrechnen lassen möchte, sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützt, soweit sie sich dabei auf keine reglementarischen Bestimmungen und alleine auf den Umstand abstützt, dass eine solche Studentin respektive ein solcher Student den Studiengang BLaw endgültig nicht bestanden hat. Dieser Umstand, sowie die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 18. September 2011 bereits ein Gesuch um Anerkennung ihrer bisher erworbenen Studienleistungen gestellt, der Äquivalenzdelegierte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät dieses Gesuch jedoch unrichtigerweise materiell nie behandelt hat und bei einer zügigen Behandlung dieses Gesuch Art. 24 Abs. RRS nicht zur Anwendung gelangt wäre, lässt die Rekurskommission der Universität Freiburg zur Überzeugung gelangen, dass der Vertrauensschutz der Beschwerdeführerin vorliegend das Interesse an der Durchsetzung des objektiven Rechts, d.h. der Anwendung von Art. 24 Abs. 4 RRS, überwiegt.

- 5.3. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass sämtliche Voraussetzungen des Vertrauensschutzes gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorliegend erfüllt sind und die Rüge der Beschwerdeführerin im Hinblick auf die Verletzung des Vertrauensprinzips somit gutzuheissen ist.
6. Die Rechtsfolge des Vertrauensschutzes kann in direkter Bindung der Behörde an ihr geäussertes Verhalten (Bestandesschutz) oder sonstwie im Ausgleich von Nachteilen liegen (CHRISTOPH ROHNER, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender (Hrsg.), St. Galler Kommentar BV 2014, N. 52 ad Art. 9 BV). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung lässt sich nicht in genereller Weise beantworten, welche Wirkung der Vertrauensschutz im Einzelfall hat. Dem Vertrauensschutz wird in der Regel jedoch Genüge getan, wenn der Bürger vor dem im Vertrauen erlittenen Nachteil bewahrt wird. Je nach Sachlage ist dieses Ziel durch Vermeiden von Rechtsnachteilen, durch Übergangslösungen oder durch den - im Gesetz vorgesehenen - Ersatz des Vertrauensschadens zu erreichen. Neben einer Abwägung zwischen dem Interesse des Bürgers und dem öffentlichen Interesse sind für die Auswahl der Lösung auch die Umstände des konkreten Falles (Art der getroffenen Vorkehrungen, Möglichkeiten des

Ausgleichs, Auswirkungen für die Zukunft usw.) zu berücksichtigen (BGE 121 IV 71 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 2C_20/2011 vom 1. Juli 2011 E. 3.3.3).

Vorliegend erscheint die Beschwerdeführerin vor dem im Vertrauen erlittenen Nachteil nur bewahrt, wenn ihr Gesuch vom 18. September 2011 bzw. 17. März 2014 um Anerkennung an das Fach „Rechtswissenschaften im grossen Nebenfach“ von ECTS-Kreditpunkten, welche sie im Rahmen des endgültig nicht bestandenen Studiengangs BLaw erworben hat, durch den Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erneut geprüft wird, ohne dass Art. 24 Abs. 4 RRS zur Anwendung gelangt. Mithin ist die Beschwerdeführerin somit so zu stellen, wie wenn ihr ursprüngliches Gesuch vom 18. September 2011 innert einer nützlichen Frist durch den zuständigen Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät geprüft worden wäre.

7. Soweit sich die Vorinstanz in ihrem angefochtenen Entscheid auf Art. 24 Abs. 4 RRS abstützt, verletzt dieser Entscheid den Grundsatz des Vertrauensschutzes. In Gutheissung dieser Rüge ist im Ergebnis auch die Beschwerde vom 20. Mai 2014 teilweise gutzuheissen, der angefochtene Entscheid aufzuheben und an die Vorinstanz zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen (insbesondere E. 5.2.5 und E. 6) zurückzuweisen. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens erübrigt es sich, auf die weiteren Rügen einzugehen.
8. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 33 Abs. 1 RRS).

Die Rekurskommission entscheidet:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen.
2. Der Entscheid der Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 31. März 2014 wird aufgehoben.
3. Die Sache wird an den Äquivalenzdelegierten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen (insbesondere E. 5.2.5 und E. 6) zurückgewiesen.
4. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Freiburg, 23. Oktober 2015

Der Präsident

Der jur. Sekretär